

## **Begrenzung des anzulegenden Wertes bei Biomasseanlagen nach § 39g Abs. 6 EEG 2023**

### **Hintergrund und Problemstellung**

Durch § 39g Abs. 6 EEG 2023 wird für bestehende Biomasseanlagen, die einen Zuschlag in einer Ausschreibung erhalten haben, die Höhe der Anschlussförderung unabhängig von diesem Zuschlag begrenzt. Die Begrenzung erfolgt gem. § 39g Abs. 6 S. 1 EEG 2023 auf die durchschnittliche Höhe des anzulegenden Wertes der letzten drei Kalenderjahre vor dem Gebotstermin. Für die konkrete Berechnung gibt § 39g Abs. 6 S. 2 EEG 2023 sodann vor, dass auf die Zahlungen nach dem EEG in den letzten drei Jahren abzustellen ist.

Der letztgenannte Punkt, das Abstellen auf die Zahlungen nach dem EEG, hat in letzter Zeit bei Anlagenbetreibern, die ihren Strom in der sog. Direktvermarktung veräußern, zu Problemen geführt. Denn diese erhalten als Zahlung – neben einer eventuellen Zahlung der sog. Flexibilitätsprämie – „nur“ eine sogenannte Marktprämie. Bei dieser wird von dem anzulegenden Wert der sog. Marktwert abgezogen. Gerade in Zeiten hoher Marktpreise (insb. nach dem Angriff Russlands auf die Ukraine) wurde daher nur eine geringe Marktprämie gezahlt, so dass der nach § 39g Abs. 6 S. 2 EEG 2023 ermittelte Durchschnitt geringer als der im Rahmen der Ausschreibungen der BNetzA erlangte Zuschlag war.

### **Auswirkungen der aktuellen Regelung**

Für ein Abweichen von diesem Vorgehen – das bereits in der Gesetzesbegründung zur Vorläuferregelung in § 39f EEG 2021 ausführlich beschrieben wird – besteht für den Netzbetreiber keine Möglichkeit. Das Gesetz lässt insbesondere für eine andere Lesart keinen Spielraum. Zum einen, da § 39g Abs. 6 S. 2 EEG 2023 erkennbar in einem logischen Zusammenhang mit § 39g Abs. 6 S. 1 EEG 2023 zu lesen ist. Zum anderen, weil § 39g Abs. 6 S. 2 EEG 2021/2023 gerade im Jahr 2020 noch einmal dahingehend geschärft wurde, dass es nur auf Zahlungen nach dem EEG ankomme, so dass namentlich die Zahlungen durch den Direktvermarkter nicht berücksichtigt werden können.

Über die Vorschrift ist daher viel gestritten worden. So sehr man die Regelung jedoch auch wendet, es wurde bislang – seit Jahren – kein stichhaltiges Argument gefunden, das eine andere Sichtweise nahelegt.

### **Bewertung und Handlungsbedarf**

Die aktuelle Regelung bringt daher nach vorne geblickt erhebliche wirtschaftliche Nachteile für Anlagenbetreiber mit sich, die in der Zeit der hohen Marktpreise zur sog. Direktvermarktung optiert hatten. Die Anlagenbetreiber teilen insofern mit, sich dieser Konsequenz bei ihrer Entscheidung für die temporär sehr lukrative Direktvermarktung nicht bewusst gewesen zu sein und dass nun der wirtschaftliche Weiterbetrieb in den nächsten 10 bzw. inzwischen sogar 12 Jahren gefährdet sei. Die aktuelle Rechtslage führt in jedem Fall zu Unsicherheiten und Rechtsstreitigkeiten.

## Notwendige gesetzliche Änderung

Zur Behebung der aktuellen Unsicherheiten ist eine Anpassung von § 39g Abs. 6 EEG 2023 dahingehend erforderlich, dass eindeutig geregelt wird, ob für die Begrenzung des anzulegenden Wertes

- entweder ausschließlich die theoretischen anzulegenden Werte der letzten drei Jahre maßgeblich sind,
- oder ob (und ggf. wie) die tatsächlich gezahlten Förderungen (inklusive oder exklusive bestimmter Boni und Prämien) zu berücksichtigen sind.

Nur durch eine solche Klarstellung kann eine sachgerechte, faire Anschlussförderung für Bestandsanlagen gewährleistet werden.

EWE, als Netzbetreiber, an dessen Netz viele Biogasanlagen in der Region angeschlossen sind, befindet sich derzeit in der ungünstigen Situation, die geltende Rechtslage gegenüber den Anlagenbetreibern kommunizieren und anwenden zu müssen. Mitunter mündet dies bereits in Rechtsstreitigkeiten und bindet wiederum unnötige Ressourcen der Judikative sowie auch unsere Kapazitäten. EWE tritt daher einer entsprechenden gesetzlichen Anpassung ausdrücklich nicht entgegen und fordert eine kurzfristige Lösung durch den Gesetzgeber, die für alle Parteien eine vernünftige, zukunftsgerichtete Ausgestaltung bringt.

**EWE AG** EWE ist ein Versorgungskonzern im Bereich Strom, Erdgas, Telekommunikation und Informationstechnologie. Die EWE AG ist registrierte Interessenvertreterin nach dem Lobbyregistergesetz (Registernummer R001058) und folgt dem vom Deutschen Bundestag und von der Bundesregierung beschlossenen Verhaltenskodex.

<b>Kontakt</b>	EWE Aktiengesellschaft Tirpitzstraße 39 D-26122 Oldenburg <a href="http://www.ewe.com">www.ewe.com</a>	Ansprechpartner/ in Abteilung Politische Angelegenheiten Mirko Wulfange <a href="mailto:mirko.wulfange@ewe.de">mirko.wulfange@ewe.de</a>
----------------	---	---

Markus Hümpfer  
[markus.huempfer@ewe.de](mailto:markus.huempfer@ewe.de)  
+49 162 2980912